

## Mietzahlungspflicht

---

von 4 Wochen festgelegt (§ 12 Abs. 4 WLVO). Sind Vermieter oder Mieter nicht zum Abschluß eines M. bereit oder können sie sich nicht über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einigen, kann jeder von beiden beim zuständigen staatlichen Organ für / Wohnraumlentung beantragen, daß dieses für die Partner einen M. für verbindlich erklärt (§ 100 Abs. 2 ZGB; § 12 Abs. 4 WLVO). Während der Zeit, in der es noch nicht zum Abschluß eines M. gekommen ist, werden die Rechte und Pflichten der Partner von den Regelungen des ZGB bestimmt.

Bei Ehepaaren sind beide Ehegatten Partner des M., auch wenn nur ein Ehegatte den Vertrag unterschrieben hat. Beziehen dagegen zwei Bürger gemeinsam eine Wohnung, die Zusammenleben, ohne miteinander verheiratet zu sein, ist Partner des M. nur, wer den Vertrag abgeschlossen hat. Bei Ehescheidung entscheidet - sofern die Partner sich nicht einigen - das Gericht, wer die bisherige Z<sup>1</sup> Ehewohnung räumen soll. Trennen sich unverheiratete Partner, gilt für ihre rechtlichen Beziehungen hinsichtlich der Wohnung - genau wie für die gegenseitigen Eigentumsbeziehungen - das ZGB.

**Mietzahlungspflicht** - grundlegende Pflicht des Mieters-, den / Mietpreis regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Die M. beginnt generell mit dem im Mietvertrag zwischen / Vermieter und / Mieter vereinbarten Zeitpunkt und ist, wenn kein anderer Termin festgelegt wurde, jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu erfüllen (§ 102 Abs. 1 ZGB). Der gesellschaftliche Vermieter hat durch ein exaktes Inkassosystem dafür zu sorgen, daß der Mieter seine Zahlungspflicht regelmäßig und pünktlich erfüllen kann. Die M. besteht auch (sofern der Vertrag abgeschlossen ist), wenn die Wohnung kleinere Mängel aufweist, die aber nur geringen Einfluß auf die Bewohnbarkeit haben, oder wenn die Wohnung sich in einem solchen Zustand befindet, daß der Mieter sie sofort nutzen könnte, sie aber nicht bezieht, weil er noch - seinem subjektiven Geschmack entsprechende - Veränderungen in der Wohnung vornehmen will. Befindet sich dagegen die Wohnung bei Abschluß des Mietvertrages in einem Zustand, der die Bewohnbarkeit stark beeinträchtigt, so daß zur vollen Herstellung der Gebrauchsfähigkeit der Wohnung noch größere Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind, kann sich der Zeitpunkt, in dem die M. eintritt, verzögern, bis der zum / vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung geeignete Zustand hergestellt ist.

**Militär- und Militärobergerichte** - staatliche Organe, die als Bestandteil des einheitlichen Z<sup>1</sup> Gerichtssystems die Z<sup>1</sup> Rechtsprechung in Militärstrafsachen ausüben. Die Struktur der M. folgt nicht der Territorialgliederung, sondern militärischen Erfordernissen. In ihrer Rangfolge entsprechen die Militärobergerichte den / Bezirksgerichten und die Militärgerichte den / Kreisgerichten.

Der militärgerichtlichen Rechtsprechung unterliegen gemäß § 1 Abs. 3 Militärgerichtsordnung (MGO) vom 27. September 1974 (GBl. 11974 Nr. 52 S. 481) i. d. F. der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 28. Juni 1979 über die Änderung der Militärgerichtsordnung (GBl. 11979 Nr. 18 S. 155) Militärpersonen und Zivilbeschäftigte der bewaffneten Organe der DDR (NVA, Grenztruppen, Zivilverteidigung und Organe, in denen der Dienst der Ableistung des Wehrdienstes entspricht) sowie Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen (Z<sup>1</sup> Militärstrafat). Auch Bürger, die während der Ableistung ihres Wehr- oder Reservistendienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärangehörige sind, haben sich vor den M. zu verantworten. Zum genannten Personenkreis gehörende Zivilpersonen können aber vor den Kreis- bzw. Bezirksgerichten angeklagt werden, wenn die Strafsache vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurde (§ 4 Abs. 2 MGO). Als Rechtsprechungsorgane bestehen bei den Militärobergerichten Militärstrafsenate und bei den Militärgerichten Militärstrafkammern. In der Regel sind Gerichte erster Z<sup>1</sup> Instanz die Militärgerichte. Nur für bestimmte Fälle ist die erstinstanzliche Zuständigkeit der Militärobergerichte und des Militärkollegiums des Z<sup>1</sup> Obersten Gerichts gesetzlich vorgesehen (§§ 11, 14 MGO). Die Hauptaufgabe der Militärobergerichte besteht in der zweitinstanzlichen Rechtsprechung. Militärrichter der M. werden vom Nationalen Verteidigungsrat, Militärschöffen in ihren militärischen Einheiten gewählt (§§ 19, 26 MGO).

**Militärstrafat** - strafbare Handlung, die von einer Militärperson // Wehrdienst) gegen die militärische Disziplin und Ordnung begangen wird und die die Erfüllung der Aufgaben der / Landesverteidigung gefährdet. Um den wirksamen Schutz der Staatsgrenzen und des Territoriums der DDR vor aggressiven Handlungen zu gewährleisten, haben hohe Gefechtsbereitschaft, militärische Disziplin und Ordnung, Schutz der Kampftechnik und der Ausrüstungen, Geheimhaltung militärischer Geheimnisse sowie die strikte Erfüllung aller Befehle und Weisungen von Vorgesetzten große Bedeutung. Dem Schutz der militärischen Verhältnisse sowie der Einhaltung der anerkannten Normen des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte dienen die Strafnormen gegen M. im 9. Kapitel des StGB, deren Verletzung sich grundsätzlich nur Militärpersonen schuldig machen können. M. sind z. B. Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung, Fahnenflucht, Befehlsverweigerung, Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter, Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik. Die Prinzipien des Strafrechts und -Prozessrechts gelten vollständig auch für M., jedoch werden Militärpersonen von / Militär- und Militärobergerichten abgeurteilt.

**Mindestbruttolohn** - monatliche Mindestvergütung für im / Arbeitsverhältnis stehende vollbe-